

# Förderverein Deutsches Schifffahrtsmuseum e. V.



## Satzung - Fassung Mai 2018

### § 1

Der Verein führt den Namen:

**Förderverein Deutsches Schifffahrtsmuseum e. V.**

Er hat seinen Sitz in Bremen.

### § 2

Der Förderverein Deutsches Schifffahrtsmuseum e.V. mit Sitz in Bremen verfolgt – ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Volksbildung und der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der deutschen Schifffahrtsgeschichte. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere

- a) durch die Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Schifffahrtsmuseums in Bremerhaven sowohl in geistiger, als auch in materieller Hinsicht,
- b) durch die Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeiten und durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse,
- c) durch die Unterstützung zur Erhaltung der musealen, wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten. Im Rahmen der Zweckverwirklichung ist der Verein insbesondere berechtigt, die Anschaffung und Erhaltung von Sammlungsgegenständen und Exponaten zu fördern.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Mitglied können natürliche Personen als persönliche Mitglieder sowie Personengesellschaften, juristische Personen, Verbände und vergleichbare Institutionen als Firmenmitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

### § 5

Persönlichkeiten, die sich um die Aufgaben des Fördervereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 6

Der Austritt aus dem Förderverein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

### § 7

Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge und Spenden.

Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand festgesetzt. In Sonderfällen kann der Vorstand einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

### § 8

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 9

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem stellvertretenden Schriftführer
5. dem Schatzmeister
6. zwei Beisitzern

Der zweite Vorsitzende ist der ständige Vertreter des ersten Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Förderverein allein zu vertreten.

Es können nur natürliche Personen Mitglieder des Vorstandes sein.

Gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern haften die Vorstandsmitglieder nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 10**

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus irgendeinem Grunde, insbesondere durch Tod oder jederzeit zulässigen Rücktritt, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bedarf es keiner Ersatzwahl, solange noch mindestens fünf Mitglieder vorhanden sind.

Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine bis zur nächsten Mitgliederversammlung geltende Ersatzwahl aus seiner Mitte vornehmen.

#### **§ 11**

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zwar grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch können einzelne Mitglieder des Vorstandes, die eine besonders zeitaufwendige Funktion ausüben, eine vom Gesamtvorstand zu beschließende angemessene Jahresvergütung erhalten. Die Gesamthöhe solcher Jahresvergütungen darf 10 % der Jahresbeiträge der Mitglieder nicht überschreiten. Zusätzlich erhalten die Vorstandsmitglieder Ersatz ihrer baren Auslagen.

#### **§ 12**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Anzahl der Mitglieder ist unbestimmt. Die Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in Vereinsfragen und der Vereinsarbeit zu beraten und Anregungen zu geben.

#### **§ 13**

Das Direktorium des Deutschen Schiffahrtsmuseums nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil und ist zu diesen einzuladen.

#### **§ 14**

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sind die Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Verwendung der Vereinsgelder und die Höhe des Jahresbeitrages zu unterrichten.

Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Museumsleitung und der Rechnungsprüfer entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und nimmt die erforderlichen Wahlen vor.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes unter Bezeichnung der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder berufen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Zum Nachweis der schriftlichen Einladung genügt die Erklärung des Vorstandes, dass die Einladung an sämtliche Mitglieder abgesandt worden ist, deren Anschriften bekannt sind.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle ihrer Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied führt den Vorsitz, regelt die Reihenfolge der Tagesordnung und die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 15**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

#### **§ 16**

Der Förderverein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Hansestadt Bremen zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.